

I. Amtlicher Teil

Schülerinnen und Schüler der Schule durch die in Nummer 4 festgelegten Teiler ermittelt.

- 1.1 Als Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler ist die Zahl der bis zum jeweils festgelegten Statistikstichtag aufgenommenen Schülerinnen und Schüler zugrunde zu legen; die Schulbehörde kann mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums Ausnahmen zulassen.
- 1.2 Ist die Schule in unterschiedliche Sonderschulformen, Bildungsgänge, Schulstufen oder in anderer Weise organisatorisch gegliedert, ist deren jeweilige Gesamtzahl an Schülerinnen und Schülern nach Maßgabe der Festlegungen unter Nummer 4 der Ermittlung der Zahl der zu bildenden Klassen zugrunde zu legen.
- 1.3 Jeder Bruch wird aufgerundet; die unter Nummer 5 festgelegten Mindestgrößen für Klassen sind zu beachten.

2 Die so ermittelte Zahl der Klassen ist eine Rechengröße für Regelungen, bei denen die Anzahl der Klassen Berechnungsgrundlage ist. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Bedarfs an Sonderschullehrkräften und Pädagogischen Fachkräften für die einzelne Schule (Nummer 7) sowie für die Berechnung von schulbezogenen Stundenanrechnungen.

3 Entsprechend den personellen und räumlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der geltenden Stundentafeln sowie unter Berücksichtigung der Schulbesuchsjahre der Schülerinnen und Schüler kann die Schule die tatsächliche Klassenbildung abweichend regeln.

Der in den Nummern 2 und 7 festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden und Wochenstunden Pädagogischer Fachkräfte bleibt hiervon unberührt.

3.1 In Schulen für Körperbehinderte, Verhaltensbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Blinde und Sehbehinderte können auch Klassen gebildet werden, die Bildungsgänge oder Sonderschulformen übergreifen.

4 Für die Ermittlung der Zahl der nach den Nummern 1 und 1.1 zu bildenden Klassen werden folgende Teiler festgelegt:

4.1 Schule für Lernbehinderte

4.1.1 Klassen 1 bis 9 (Schulen in Halbtagsform) 12,5

223 244 Klassenbildung und Lehrerversorgung an Sonderschulen

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 23. Juli 1998 (1546 B — Tgb.Nr. 1809/98)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 14. Oktober 1992
(GAmtsbl. S. 506), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Mai 1993 (GAmtsbl. S. 311)

1 Die Zahl der zu bildenden Klassen wird von den Sonderschulen durch Teilung der Gesamtzahl der

4.1.2	Klassen 1 bis 9 (Schulen in Ganztagsform)	13,0	4.9	Schule für Sehbehinderte	
4.1.3	Freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Schulen in Ganztags- und Halbtagsform)	14,0	4.9.1	Bildungsgang Grund- und Hauptschule	10,0
4.2	Schule für Geistigbehinderte	8,0	4.9.2	Bildungsgang Schule für Lernbehinderte	7,5
4.3	Schule für Sprachbehinderte	12,5	4.9.3	Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte	6,0
4.3.1	Sonderschulkindergarten	12,5	4.9.4	Sonderschulkindergarten	10,0
4.4	Schule für Körperbehinderte		5	Die Mindestgröße einer Klasse ist für die einzelnen Sonderschulformen wie folgt festgelegt:	
4.4.1	Bildungsgang Grund- und Hauptschule	10,0	5.1	Schule für Lernbehinderte, Schule für Sprachbehinderte, Schule für Körperbehinderte (Bildungsgang Grund- und Hauptschule):	8
4.4.2	Bildungsgang Schule für Lernbehinderte	8,0	5.2	Schule für Geistigbehinderte, Schule für Verhaltensbehinderte, Schule für Blinde, Schule für Sehbehinderte, Schule für Gehörlose, Schule für Schwerhörige — jeweils einschließlich Sonderschul- kindergarten —, Schule für Körperbehinderte (Bildungsgänge Schule für Geistigbehinderte, Schule für Lernbehinderte, Sonderschul- kindergarten):	5
4.4.3	Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte	6,0	5.3	Klassen des freiwilligen 10. Schuljahres zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Schulen für Lernbehinderte:	7
4.4.4	Sonderschulkindergarten	10,0	5.4	Über Abweichungen aufgrund besonderer Gegebenheiten entscheidet die Schulbehörde. Der in den Nummern 2 und 7 festgelegte Rahmen bleibt unberührt.	
4.5	Schule für Verhaltensbehinderte		6	Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte können Lerngruppen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen gebildet werden, wenn dies unter pädagogischen oder organisatorischen Gesichtspunkten erforderlich und möglich ist.	
4.5.1	Bildungsgang Grund- und Hauptschule	9,0	6.1	Lerngruppen können sowohl innerhalb einer Klassenstufe als auch klassenstufen- und bildungsgang-übergreifend gebildet werden.	
4.5.2	Bildungsgang Schule für Lernbehinderte	6,5	6.2	Die Mindestgröße einer Lerngruppe beträgt 5 Schülerinnen und Schüler.	
4.6	Schule für Gehörlose				
4.6.1	Bildungsgang Grund- und Hauptschule	7,0			
4.6.2	Bildungsgang Schule für Lernbehinderte	7,0			
4.6.3	Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte	6,0			
4.6.4	Sonderschulkindergarten	7,0			
4.7	Schule für Schwerhörige				
4.7.1	Bildungsgang Grund- und Hauptschule	8,0			
4.7.2	Bildungsgang Schule für Lernbehinderte	7,5			
4.7.3	Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte	6,0			
4.7.4	Bildungsgang Realschule	8,0			
4.7.5	Sonderschulkindergarten	8,0			
4.8	Schule für Blinde				
4.8.1	Bildungsgang Grund- und Hauptschule	7,5			
4.8.2	Bildungsgang Schule für Lernbehinderte	7,5			
4.8.3	Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte	6,0			
4.8.4	Sonderschulkindergarten	7,5			

- 6.3 Über Abweichungen aufgrund besonderer Gegebenheiten entscheidet die Schulbehörde. Der in den Nummern 2 und 7 festgelegte Rahmen bleibt unberührt.
- 7 Die Regelungen der Bezugsvorschriften über die Zuweisung von Lehrerwochenstunden und Wochenstunden Pädagogischer Fachkräfte sind so lange anzuwenden, bis eine Neuregelung erlassen ist.
- 8 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1998, hinsichtlich der Nummer 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Zugleich sind die Regelungen der Bezugsvorschriften über Klassenmeßzahlen nicht mehr anzuwenden.